

Einbürgerung – Ausbürgerung Aktuelle Entwicklungen, Einbürgerungsgesetze, Einbürgerungskurse/ -test Mehrstaatigkeit und Ausbürgerung

Moderation & Leitung

Serife Vural

*Jugendfreizeit
Hegel Str. 32
44805 Bochum*

Referent:

Kenan Araz - Soziologe

*Aktionsbüro Einbürgerung im Paritätischen NRW
Engelsburger Str. 168, 44793 Bochum
Tel.: 0234 – 9621012, Fax: 0234 – 683336
abe@einbuergern.de | www.einbuergern.de*

Das Aktionsbüro Einbürgerung (ABE)

- Das Aktionsbüro Einbürgerung (ABE) ist ein Projekt des Paritätischen Wohlfahrtsverbands - Landesverband NRW, das seit 2006 in eine landesweit tätige Integrationsagentur / spezifische Maßnahme umgewandelt worden ist.
- Das ABE wurde vor allem zur Verstärkung, Unterstützung und Koordination der örtlichen Einbürgerungsaktivitäten der Migrantenorganisationen und anderer Institutionen eingerichtet.
- Das ABE versteht sich in erster Linie als eine unabhängige Informations- und Beratungsstelle zu Fragen der Ein- und Ausbürgerung.
 - Aktionsbüro Einbürgerung im Paritätischen NRW (ABE)
 - Tel: 0234/9621012 Fax: 0234/683336
www.einbuergern.de | abe@einbuergern.de
 - Engelsburger Str. 168, 44793 Bochum
 - Leitung: Kenan ARAZ



Arbeitsweisen des Projektes ABE



- Durchführung von mehrsprachigen Informationsveranstaltungen vor Ort, in Schulen, Stadtteilen, Kindergärten, VHS usw.
- Vorbereitung, Herausgabe und Verbreitung von Informationsmaterialien,
- Informationen und Beratungen bei individuellen Fragen durch Einzelgespräche, Brief- und Emailverkehr, Telefon, Forum und Feedback; beim Bedarf Vermittlung an weitere Institutionen und Beratungsstellen und
- Organisationen von Fachtagungen, Diskussionsveranstaltungen und Kampagnen

FÜR WEITERE INFOS...

Die Informationen sowie die Materialien können auch auf der HP gelesen oder downloadet werden: www.einbuergern.de

§ 1 StAG

- **Wer ist Deutscher?**
- Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist,
 - wer deutsche Eltern hat.
 - wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
 - wer das deutsche Blut trägt.

Wie wird die Staatsangehörigkeit erworben?

(1) Die Staatsangehörigkeit wird erworben

- 1. durch Geburt (§ 4),
- 2. durch Erklärung nach § 5,
- 3. durch Annahme als Kind (§ 6),
- 4. durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7),
- 4a. durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (§ 40a),
- 5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16, 40b und 40c).

Voraussetzungen für Einbürgerung?

- Aufenthaltsdauer: Rechtmäßigen Gewöhnlichen Aufenthalt von 8 Jahren
- Sprachkenntnisse: Nachweis von B1
- Unterhaltsfähigkeit: Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem II. o. XII. SGB bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat.
- Straffreiheit: Freiheitsstrafe von drei Monaten oder Geldstrafe von 90 Tagessätze
- Handlungsfähigkeit: handlungsfähig sein oder sein Vertreter. 16 J. vollendet
- Loyalitätserklärung: Bei den Behörden Loyalitätserklärung unterschreiben
- Staatsbürgerliches Grundwissen, Einbürgerungstest ab 1. Sept. 2008
- Vermeidung von Mehrstaatigkeit (Ausnahmen: Gegenseitigkeit u. unzumutbare Bedingungen) Siehe auch die Broschüre „Mehrstaatigkeit“)
- Kein Ausweisungsgrund


Einbürgerung durch Geburt (§ 4)

- § 4 (1) 1 Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
- (2) Ein Kind, das im Inland aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen.
- (3) 1 Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil
 - 1. seit 8 J. rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat u
 - 2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz (...).
- § 5 Durch die Erklärung, dt. Staatsangehöriger werden zu wollen, erwirbt das vor dem 1. Juli 1993 geborene Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn
 - 1. eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist,
 - 2. das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und
 - 3. die Erklärung vor der Vollendung des 23. Lebensjahres abgegeben wird.

Einbürgerung (durch Ermessen) § 8

- § 8 (1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er
 - 1. handlungsfähig nach Maßgabe von § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes oder gesetzlich vertreten ist,
 - 2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
 - 3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
 - 4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.
- (2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.

Einbürgerung von Ehegatten und Lebenspartnern nach § 9

- (1) Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn
- 1. sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 12 vorliegt und 
- 2. gewährleistet ist, daß sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen,
- es sei denn, daß sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 4) und keinen Ausnahmegrund nach § 10 Abs. 6 erfüllen.
- (2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des deutschen Ehegatten oder nach Rechtskraft des die Ehe auflösenden Urteils beantragt wird und dem Antragsteller die Sorge für die Person eines Kindes aus der Ehe zusteht, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Anspruchseinbürgerung nach § 10

- (1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig ...oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er
- 1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die (...)
- 2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat
- 3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,
- 4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,




Anspruchseinbürgerung nach § 10

Folie 2

- 5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
- 6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
- 7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt.
- 2 Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 7 müssen Ausländer nicht erfüllen, die nicht handlungsfähig nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes sind.
- (2) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.



Anspruchseinbürgerung nach § 10

Folie 3

- (3) 1 Weist ein Ausländer durch die Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt. 2 Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 übersteigen, kann sie auf sechs Jahre verkürzt werden.
- (4) 1 Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt. 
- 2 Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt.

Anspruchseinbürgerung nach § 10

Folie 4

- (5) 1 Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen. 2 Zur Vorbereitung darauf werden Einbürgerungskurse angeboten; die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.
- (6) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann. 
- (7) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests sowie die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses nach Absatz 5 auf der Basis der Themen des Orientierungskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln. 

Mehrstaatigkeit

Siehe Broschüre Mehrstaatigkeit

Mehrfache Staatsangehörigkeit bleibt nach dem neuen StAR §12 des StAG weiterhin Ausnahme.

- **rechtliche Unmöglichkeit:** weil die Entlassung nach dem Gesetz des ausländischen Staates nicht möglich ist,
- **Tatsächliche Unmöglichkeit:** weil Bürger nie oder fast nie aus der Staatsangehörigkeit entlassen werden, obwohl die Entlassung nach den Gesetzes des ausländischen Staates möglich ist,
- **Versagen:** weil der ausl. Staat die Entlassung aus Gründen verweigert, die Sie nicht zu vertreten haben.
- **Unzumutbare Wartezeit:** Der ausländische Staat entscheidet nicht in angemessener Zeit.
- **unzumutbaren Bedingungen:** Der ausländische Staat entlässt nur unter UB.
- **Über 60 Jahre:** Einbürgerungsbewerber sind **über 60 Jahre** alt und erfüllen sonst alle Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung.
- **erhebliche Nachteile:** Die Nachteile bei der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit sind größer als nur der Verlust der Bü ▶ .
- **politisch Verfolgter:** Der Einbürgerungsbewerber/Optionspflichtige ist **PV**.
- **Gegenseitigkeit:** Mehrstaatigkeit bei EU– Ausländern
- **Wehrdienst:** Die Entlassung hängt von der Leistung des ausl. **Wehrdienstes** ab.

Zu Nummer 5 (erhebliche Nachteile)

- **erhebliche Nachteile:** Die Nachteile bei der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit sind größer als nur der Verlust der Bürgerrechte. D.h. bei mit der Entlassung verbundenen erheblichen Nachteilen insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art.
- 12.1.2.5.1 Wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile können sich aus dem Recht des Herkunftsstaates unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse oder aus den besonderen Umständen des Einzelfalls ergeben. Zu berücksichtigen ist es danach beispielsweise, wenn
 - a) mit dem Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit Erbrechtsbeschränkungen verbunden sind,



Zu Nummer 5 (erhebliche Nachteile)

- b) sich der Einbürgerungsbewerber gegenüber seinem Herkunftsstaat verpflichten muss, Rechte an Liegenschaften, die er im Herkunftsstaat besitzt oder durch Erbfolge erwerben könnte, nach dem Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit ohne angemessene Entschädigung auf andere Personen zu übertragen oder deutlich unter Wert zu veräußern,
- c) mit dem Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit der Verlust von Rentenansprüchen oder -anwartschaften verbunden wäre oder
- d) geschäftliche Beziehungen in den ausländischen Staat durch das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit konkret gefährdet wären.
- 12.1.2.5.2 Erheblich sind nur objektive Nachteile, die deutlich über das normale Maß hinausreichen. Wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile sind in der Regel erheblich, wenn sie ein durchschnittliches Bruttojahreseinkommen des Einbürgerungsbewerbers übersteigen; wirtschaftliche Nachteile unter 10 225,84 Euro (umgerechnet von 20 000 DM) sind stets unerheblich.



Ältere Personen §12 Abs.1 S.2 Nr.4 StAG

- Personen, die mindestens 60 Jahre alt sind, dürfen ihre alte Staatsangehörigkeit behalten, wenn nur die Mehrstaatigkeit einer Einbürgerung entgegen steht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Ablehnung der Einbürgerung eine besondere Härte bedeutet.
- Auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt die Entlassung in folgenden Beispielen:
 - Der Einbürgerungsbewerber kann aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht persönlich in der Auslandsvertretung vorsprechen.
 - Die Entlassung erfordert eine Reise in den Herkunftsstaat.



Altere Personen §12 Abs.1 S.2 Nr.4 StAG

Folie 2

- Die ursprüngliche Staatsangehörigkeit ist unbekannt und lässt sich nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand klären.
- Eine besondere Härte bedeutet die Versagung der Einbürgerung insbesondere dann, wenn alle in Deutschland lebenden Familienangehörigen bereits deutsche Staatsangehörige sind oder
- der Einbürgerungsbewerber seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.
- Wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Nachteile sind z.B. erheblich, wenn durch die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit das Erbrecht im ausländischen Staat beschränkt wird, eine Entlassung aus der alten Staatsangehörigkeit voraussetzt, dass Grundstücke oder Wohnungen auf andere Personen übertragen werden, ohne einen angemessenen Gegenwert zu erhalten oder Immobilien deutlich unter Wert verkauft werden müssen, Rentenansprüche oder Rentenanswartschaften verloren gehen, geschäftliche Beziehungen zum ausländischen Staat konkret gefährdet wären.



Das Optionsmodell

- In den nächsten fünf Jahren müssen sich rund 3300 Einwanderer-Kinder entscheiden, ob sie Deutsche bleiben und ihre zweite Staatsangehörigkeit aufgeben wollen. Die Jugendlichen sind die erste Gruppe, für die das Optionsmodell greift. Bis 2018 werden sich fast 50.000 Migrantenkinder entscheiden müssen.
- Die Kinder mit Migrationshintergrund werden durch Geburtsortsprinzip eingebürgert aber durch des Optionsmodell wieder ausgebürgert. (Siehe auch den Text)

Hindernisse



- Keine Ausbürgerung aus dem Herkunftsland
- Hohe Kosten der Ausbürgerung
- Militärdienstpflicht auch im Herkunftsland
- Analphabetismus und Legasthenie (Ausnahme siehe das Papier „Einbürgerung und Sprachtest“)
- Arbeitslos zu sein
- Keine bzw. Minderqualifikation

Hemmnisse

- Identitäts- Kulturverlust
- Verlust der Verbindung zum Herkunftsland
- Heimatverlust
- Verlust der religiösen Identität, Beerdigung im Herkunftsland
- Erbschaftsverluste: gesetzlich nicht geregelte Erbschaftsansprüche im Herkunftsland, z.B. z.T. in der Türkei, in Russland etc...
- Phenotypische Erkennungsmerkmale bleiben
- Den zu leistenden Militärdienst in Deutschland, bspw. männliche Jugendliche Aus der Türkei
- Hohe Kosten der Ein- und Ausbürgerung
- Familien- und Sozialdruck bei den großen Familien
- Gruppenzwang, bzw. –Entscheidung bei religiösen Gruppen
- Frustration in der deutschen Gesellschaft
- Angst vor Behörden

Gegen Maßnahmen/ Empfehlungen

- Informationen in verschiedenen Formen und zu verschiedenen wichtigen Themen u.a. Staatsangehörigkeit, Ausbürgerung
- Beratung telefonisch, Online und Vorort ggf. in eigener Sprache
- Begleitung ggf.
- Abbau der emotionalen Hemmnissen durch gezielte Infokampagnen mit und für MigrantInnen
- Einsatz von MitarbeiterInnen aus eigenem Kulturkreis
- Stärkung des Selbstbewusstseins bei Gelegenheit
- Vermittlung des Gefühls von Anteilhabe in der Gesellschaft
- Tolerierung mehrfacher Staatsangehörigkeit
- Vereinfachung des Einbürgerungsverfahrens
- Einbürgerungswillige nicht von ausländischen Staaten abhängig machen
- Zusammenarbeit mit Einwandererverbänden
- Staus vermeiden bei den Behördenorganisation



Materialienliste des ABE

Flyer

- Info 1 Aktionsbüro Einbürgerung (mehrsprachig - vergriffen)
- Info 2 Was bringt die deutsche Staatsangehörigkeit?
- Info 4 Checkliste: Der Weg zur Einbürgerung
- Info 5 Erwerb der dt. Staatsangehörigkeit durch Geburt, gemäß StAG § 4
- Info 6 Erwerb der dt. Staatsangehörigkeit durch Ermessenseinbürgerung gem. StaG § 8
- Info 7 Einbürgerung von Ehegatten und Lebenspartner dt. Staatsangehöriger gemäß § 9
- Info 8 Erwerb der dt. Staatsangehörigkeit durch Anspruchseinbürgerung gem. §§ 10-12b
- Info 10 Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse

Broschüren

- Info 3 Fragen und Antworten zur Einbürgerung
- Info 9 Mehrstaatigkeit (doppelte Staatsangehörigkeit)
- Info 11 Alman Vatandaşlığına Geçiş Yolu (Türkisch - Der Weg zur Einbürgerung)

FÜR WEITERE INFOS...

Diese Materialien können auch per Telefon, Feedback oder Email bestellt werden:

0234 - 962 10 12 | abe@einbuergern.de

Plakate

Plakate – DIN A 2

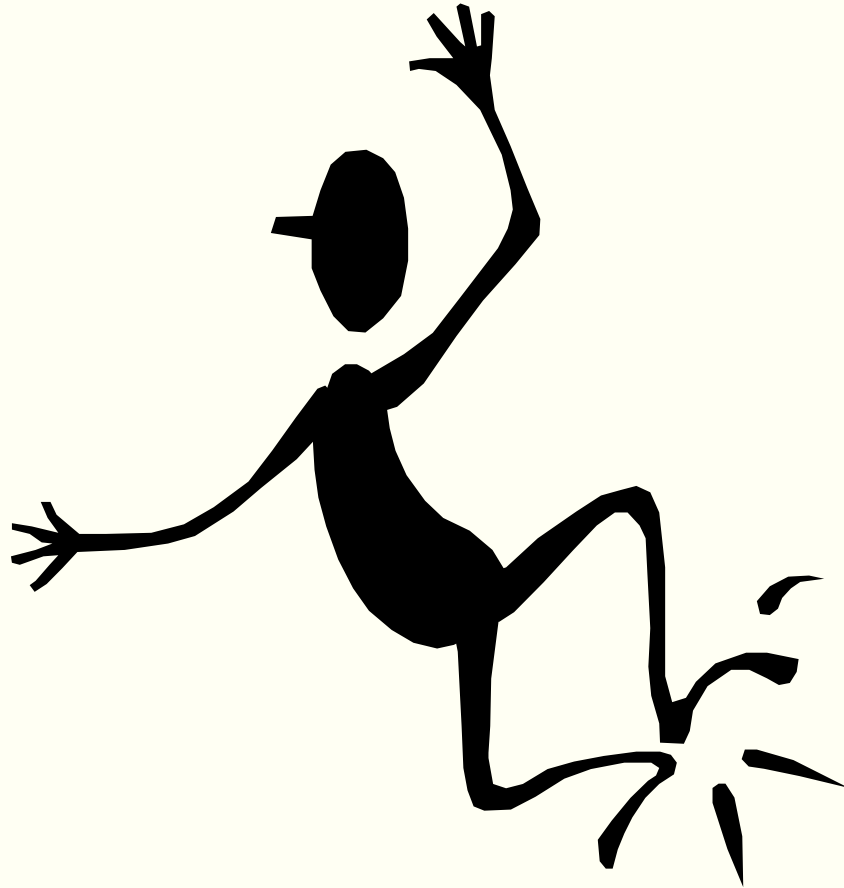
- 1 Einbürgerung ist cool!
- 2 Einbürgern ist Cool!
- 3 Wir sind die Zukunft!
- 4 Einbürgerung ist (D)ein Recht!
- 5 (alt) Wir sind alle Europäer und Sie?



Quellenangaben

- <http://www.einbuergern.de>
- <http://www.bmi.bund.de>
- <http://www.destatis.de/>
- <http://www.einbuergern.de/>
- <http://www.ifak-bochum.de/>
- <http://www.einbuengerung.de/>
- <http://www.isoplan.de/aid/>
- <http://www.integrationsbeauftragte.de/>
- <http://www.bmi.bund.de>
- <http://www.amnesty.de>
- <http://www.emz-berlin.de>
- <http://www.asyl.net>
- <http://www.ikak.de>
- <http://www.fr-online.de/>

Danke für's Zuhören- und



FINITO!

Kenan Araz
Aktionsbüro Einbürgerung im Paritätischen NRW,
Engelsburger Str. 168, 44793 Bochum
Tel.: 0234 – 9621012, Fax: 0234 – 683336,
abe@einbuergern.de | www.einbuergern.de